



Dipl.-Ing. Ralf Sonntag
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ralf Sonntag
Dipl.-Ing. Geodäsie
Dipl.-Ing. Gerätetechnik

Vermessungsbüro Ralf Sonntag
Gutwasserstr. 12
08056 Zwickau

Tel. 0375-210053
Mail: post@vermessung-sonntag.de

Vermessungsbüro Ralf Sonntag – Gutwasserstr. 12 – 08056 Zwickau

An den/die Eigentümer
des Flurstückes 540/2 der Gemarkung Marienthal
Stadt Zwickau

Zwickau, den 07.11.2024

Auftrag Nr.: 24-0013

Unsere Zeichen: 24-0013/AH

Ihre Zeichen:

Bescheid

Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung Gemarkung Marienthal, Flurstück 540/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der beantragten Katastervermessung am Flurstück Nr. **270/3** der Gemarkung **Marienthal** wurden an den Grenzen Ihres Flurstückes **540/2** nachstehende Sachverhalte festgestellt bzw. Amtshandlungen durchgeführt, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden schriftlich bekannt gebe.

Die Ergebnisse sind außerdem in der beiliegenden Karte zum Bescheid ersichtlich.

Die örtlichen Arbeiten wurden von mir bzw. meinen berechtigten Fachkräften und unter meiner Aufsicht im Zeitraum vom 27.05.2024 bis zum 04.11.2024 ausgeführt.

Verwaltungsakte

Die Grenzpunkte 675 und 676 wurden nach den Festlegungen des Liegenschaftskatasters wiederhergestellt. Die Grenzpunkte 675 und 676 wurden neu abgemarkt, da sie in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid bekannt gegebenen Verwaltungsakte können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Ralf Sonntag, Gutwasserstraße 12 in 08056 Zwickau oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Die neu erstellten Unterlagen werden im Vermessungsamt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht.

Grundlage dieser Arbeiten ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zu den Sachverhalten und Amtshandlungen in den Hinweisen am Ende dieses Schreibens.

Für die genannten Arbeiten stelle ich Ihnen keine Kosten in Rechnung.
Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sonntag

ergänzende Hinweise:

Abmarkung von Flurstücksgrenzen (Erläuterung zu § 17 SächsVermKatG)

Die Abmarkung der Flurstücke zeigt die Ausdehnung der Rechte des Eigentümers an seinem Grundstück für jedermann sichtbar auf. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Grenzfriedens zwischen den Grundstückseigentümern ist die Abmarkung deshalb öffentlich-rechtlich vorgeschrieben. Mängel in der Abmarkung werden auf Antrag oder, soweit notwendig, unabhängig von einer Antragstellung behoben (§ 17 SächsVermKatG). Das Absehen von der Abmarkung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§ 16 SächsVermKatGDVO).

Bitte achten Sie darauf, dass die Grenzmarken möglichst erhalten bleiben. Wird die Entfernung einer Grenzmarke (z.B. wegen Bauarbeiten) notwendig, so veranlassen Sie bitte zunächst deren Sicherung und anschließend deren Wiederherstellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Zum Entfernen und Wiederherstellen von Grenzpunkten sind nur Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure befugt. Das Einbringen, Verändern, Entfernen oder Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Grenzmarken durch Unbefugte stellt nach § 27 Abs. 1 SächsVermKatG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

SächsVermKatG – Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008

SächsVermKatGDVO – Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011



Dipl.-Ing. Ralf Sonntag
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gutwasserstraße 12, 08056 Zwickau Tel. 0375-210053 Fax.0375-210055

Karte zum Bescheid, Auftrag: 24-0013

Gemarkung Marienthal

Maßstab 1:250

Legende der Grenz- und Vermessungsmarken

St= Granitstein; MK= Kunststoffgrenzmarke; Th= Theumaer Platte, Fst= Feldstein; N= Grenzpunktnagel, R+B= Rohr mit Grenzpunktblözen
 B= Grenzpunktblözen; RK= Rohr m. Kopfplatte; MZ= Meißelzeichen; GE= Gebäudeecke; ME= Mauerecke; BE= Bordecke; RK+B= Rohr m. Kappe u. Bolzen
 ZS=Zaunsäule; ZE=Zaunecke; ES= Eisensäule; ER= Eisenrohr; St/B= Granitstein mit Bolzen; Bst = Betonstein; EK= Eisen mit Kreuzplatte
 Alle Veränderungen sind in der obigen Zeichnung rot dargestellt.

- vorgefundener Grenzpunkt ● Abmark. nachgeholt bzw. GP wiederhergestellt ● Grenzmarke (tief) aufgefunden und Grenzmarke aufgesetzt
- 1 • 1 ∅ 1 ∕ 1 Punkt unvermarkt/abgesehen bzw. ausgesetzt (Grund siehe Erläuterung in Bekanntgabe) ⊗ ⊕ ⊕ wegfallender Grenzpunkt

Zwickau, den 07.11.2024